

# Gemeinde Hellenthal

## 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) – Erweiterung Gewerbegebiet Losheim Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Planen und Bauen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder.  Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhaben kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitplanung, Dezernat 26 Luftverkehr	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 - Regionalentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	Die Zuständigkeit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) sehe ich durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen	Keine Beschluss erforderlich
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur und Landschaftsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
10	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich  - im Bereich des Militärflugplatzes Nörvenich  - im Bereich des Militärstraßengrundnetzes B 421  Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.  Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da das militärische Fluggebiet besteht und sich nicht ändert, können auch keine Ersatzansprüche gestellt werden. Die gepl. Bauflächenerweiterung dient außerdem einem ortsansässigen Betrieb, dem die Situation also bekannt ist.</p> <p>Im Parallelverfahren erfolgt eine (3.) Änderung und Erweiterung des örtlich geltenden Bebauungsplans (BPlan) „Gewerbegebiet Losheim“. Dazu hat das Bundesamt ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben und dabei keine Einwände vorgetragen.</p>	Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
13	Das Handwerk, Handwerksammer Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Bauleitplanung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
15	CSG.TS GmbH, Real Estate Management	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stichwort: Bebauungsplan T NL West PTI 24	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
17	e-regio GmbH & Co.KG, Abt. Projekt-Management-Netze	Wir teilen Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	e-regio GmbH & Co.KG (ehemals - Energie Nordeifel GmbH & Co.KG)	Gegen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal, Gewerbegebiet Losheim bestehen unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
19	Evangelisches Landeskirchenamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
20	Gemeinde Blankenheim	Zu dem Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Losheim“ wird keine Stellungnahme abgegeben, da Belange der Gemeinde Blankenheim nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
21	Gemeinde Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
22	Gemeinde Dahlem	Die Gemeinde Dahlem hat die Planung zur Kenntnis genommen. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
23	Gemeinde Nettersheim	Gegen obiges Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken. Es gilt als mit der Gemeinde Nettersheim abgestimmt	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
24	Gemeinde Kall, Fachbereich III	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
25	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
26	Handelsverband Nordrhein- Westfalen, Aachen-Düren-Köln e.V., Geschäftsstelle Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
27	Industrie- und Handelskammer	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
28	Kreis Euskirchen, Geschäftsbereich V, Bauen, Umwelt, ÖPNV und Abfall	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:  <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gegen das Planungsvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf die Darstellung zu Altlastenflächen in Kapitel 10 des Vorentwurfes der Begründung ist festzuhalten, dass die Ausführungen zu dem nachrichtlich in dem gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen verzeichneten Altstandort „Bahnhof Losheim“ mit der Kataster-Nr. 56604/104 nach wie vor Bestand haben. In Bezug auf die Ausführungen zu dem unter der Kataster-Nr. 5604/108 ebenfalls nachrichtlich geführten Altstandortes ist darzulegen, dass es sich um die ehemalige Bahntrasse Losheim handelt, auf der inzwischen der Kyllradweg realisiert wurde. Im Vorfeld der Radwegplanung war im Jahr 2007 diese Bahntrasse untersucht worden. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde auch der auf dem Grundstück Gemarkung Losheim, Flurstück 190 gelegene ehemalige Schwellenlagerplatz als Teilfläche der ehemaligen Bahntrasse näher untersucht. Die weiteren Ausführungen, dass dort bei Eingriffen in den Boden z.B. im Zuge von Bauvorhaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung eine gutachterliche Begleitung für erforderlich gehalten wird, haben ebenfalls nach wie vor Bestand. Schlussfolgernd ergeht der Hinweis, dass die UBB bei allen weiteren Verfahrensschritten bis hin zum Baugenehmigungsverfahren und den notwendigen Maßnahmen zur Erschließung, bei denen die o.g. Katasterflächen tangiert werden, zu beteiligen ist.</p> <p><u>Untere Abfallbehörde</u> Bei der Ausführung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass anfallende Abfälle ordnungsgemäß erfasst und entsorgt werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Die Entwässerung ist spätestens im Bebauungsplanverfahren zweifelsfrei zu klären. Wie bereits in Punkt 10, sonstige Auflagen, Hinweise-Dränagen aufgeführt, befinden sich im Gebiet des Flächennutzungsplanes Dränagen des Wasser- und Bodenverbandes Losheim; mit dem Vorstandsvorsteher ist Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Euskirchen ist im Verteiler der Gemeinde für Bauleitplanungen enthalten. Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ist Angelegenheit der dafür zuständigen Behörde. Einbindung bei Bodenaushubarbeiten ist in den Textteilen zu FNP- und BPlan- Änderung enthalten.</p> <p>Dies betrifft die spätere Phase der Bauausführung. Dafür sind ausreichende Regelungen gegeben, die im Baugenehmigungsverfahren von der dafür zuständigen Behörde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen - und ist auch so vorgesehen. Erforderliche Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband ist in den Textteilen zu FNP- u. BPlan- Änderung bereits enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Euskirchen mit seinen unterschiedlichen Behörden, sowie die nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitergehende Beschlussfassungen dazu sind auf Planungsebene des FNP nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bebauungsplan-Verfahren muss durch einen Umweltbericht und den landschaftspflegerischen Begleitplan die Kompensation und eventuelle Artenschutzprobleme geklärt werden.</p> <p><u>Träger der Landschaftsplanung</u> Der Planung wird nicht widersprochen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Erstellung der erforderlichen Untersuchungen und Berichte ist auch so vorgesehen.</p> <p>Wird zu Kenntnis genommen.</p>	
29	Kreispolizeibehörde Euskirchen, Direktion Verkehr/ Verkehrsunfallprävention	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen	Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal „Erweiterung Gewerbegebiet Losheim“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
33	Landschaftsverband Rheinland - LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	<p><u>LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege</u></p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p>	Wird zur Kenntnis genommen	-

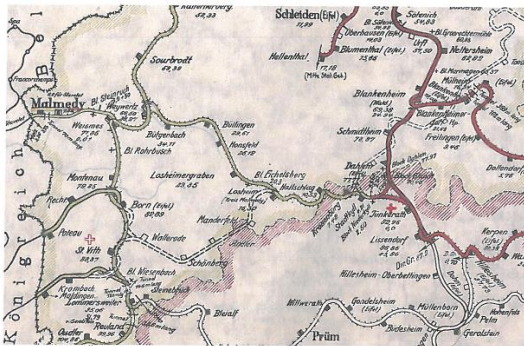
Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</li> <li>• die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,</li> <li>• die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</li> </ul> <p>Die Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe liegt noch nicht vor, da die Aufstellung eines Umweltberichts noch aussteht.</p> <p>Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern in der Umweltprüfung ist für die Maßnahme zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007 und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche ergeben. In direkter Grenzlage zum Planungsgebiet befindet sich der bedeutende Kulturlandschaftsbereich 28.05 ‚Westwallabschnitt bei Udenbreth‘. Mögliche Auswirkungen seitens der Planung auf diesen Kulturlandschaftsbereich sind im Rahmen des Umweltberichtes zu prüfen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir auf das historische Bahnbetriebsgebäude hin, welches ein nach § 3 Denkmalschutzgesetz eingetragenes Baudenkmal darstellt. Es befindet sich in zentraler Lage innerhalb des Planungsareals und ist in jedem Fall</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Prüfung erfolgt im Umweltbericht für die 2. Beteiligungsrunde.</p> <p>Das Baudenkmal „Bahnhof Losheim“ wird in die Planungsbestandteile aufgenommen, im Fall der FNP-Änderung in Begründung und Umweltbericht. Alles Weitere ist Angelegenheit der nachfolgenden Planungsebenen.</p>	<p>Prüfung hinsichtlich Kulturlandschaftsbereich hat im Entwurf des Umweltberichts zu erfolgen.</p> <p>Das Vorhandensein und der Schutz des Baudenkmals ist in die FNP-Textteile aufzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zu erhalten. Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hinzu zu ziehen.</p> <p><u>Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Im Plangebiet befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude der Vennquerbahnlinie. In den Unterlagen des LVR – ADR findet sich der Hinweis auf ein Unterschutzstellungsverfahren, dessen letzter Schritt mit dem Datum der Benehmensherstellung zur Eintragung in die Denkmalliste gegenüber der Gemeinde Hellenthal am 6.5.1991 aktenkundig ist.</p> <p>Deshalb wird seitens des LVR-ADR im Rahmen des o.a. Verfahrens um Prüfung gebeten, ob das Gebäude rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Hellenthal eingetragen worden ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, würden wir um Nachricht bitten und uns eine Prüfung vorbehalten, ob von 1991 bis heute der Status Quo des Gebäudes gewahrt worden ist und der Denkmalwert nach wie vor gegeben ist. Erst nach Klärung der vorstehenden Punkte kann von hier aus eine Aussage erfolgen, ob möglicherweise im Zuge des Umgebungsschutzes Belange des LVR-ADR zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Mit beiden Ämtern ist zwischenzeitlich eine Abstimmung über deren Belange erfolgt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege wird auch im Rahmen des späteren konkreten Baugenehmigungsverfahrens nochmals abschließend beteiligt.</p> <p>Das Bahnhofsgebäude wurde bereits 1989 in die Denkmalliste eingetragen. Im Übrigen vergleiche oben, Baudenkmal wird in Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Aspekt Umgebungsschutz wurde zwischenzeitlich mit dem LVR-Amt anhand der -vorläufigen- Vorhabensplanung vorabgestimmt. Demnach ist im Baugenehmigungsverfahren mit größeren Auflagen nicht zu rechnen.</p>	<p>Beteiligung der berührten Ämter hat zu erfolgen.</p> <p>Kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p>
34	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Denkmalschutz	<p>Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, greift das Planareal im Nordwesten auf die ehemalige Strecke der Vennquerbahn/Kylltalbahn aus. Ferner befindet sich südlich der Streckenführung das Bahnhofsgebäude des ehemaligen Ausladebahnhofs Losheim.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die (boden-)denkmalrechtlichen Aspekte werden beim Entwurf der Planunterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Die (boden-)denkmalrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen.</p> <p>-</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>hinaus haben die Kommunen nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Von daher sollte zum Einen die Trasse der Vennquerbahn/Kylltalbahn planerisch berücksichtigt werden, d.h. dass in deren Bereich keine Baufenster, Erschließungen usw., sondern diese Fläche (Grünfläche, o.ä.) festgesetzt werden sollte.</p> <p>Für den Bereich des Bahnhofsgeländes des ehemaligen Ausladebahnhofs Losheim ist eine Aufklärung des Sachverhalts noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Für das übrige Plangebiet sind auf Basis der derzeit verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p>	<p>Genutzt werden soll das -von Bahnzwecken entwidmete- Gelände um den ehem. Bahnhof Losheim herum bis an den Kylltalradweg, welcher am nördlichen Rand des ehem. Bahngeländes -und der aktuellen Bauleitplanung- verläuft.</p> <p>Nördlich des ehem. Bahnhofsgeländes ist zwischenzeitlich eine archäologische Absuchung (Geländeschnitt) quer durch die ehem. Bahntrasse durch eine Fachfirma erfolgt. Erhaltenswerte Schutzgüter wurden dabei keine festgestellt. Dementsprechend hat das LVR-Amt nach Vorlage des Untersuchungsberichts die Freigabe zur Bebauung erteilt (unter Beachtung der üblichen vorsorglichen Bestimmungen gemäß Denkmalschutzgesetz NRW).</p> <p>Das Grabungskonzept wurde zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt und die Erlaubnis eingeholt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege sowie die Abwägungen der Verwaltung dazu werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bodendenkmalrechtlichen Aspekte sind beim Entwurf der Bauleitplanunterlagen im Textteil zu erläutern.</p> <p>-</p> <p>-</p>



Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Hierzu verweise ich daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Bei Bodenbewegungen auftretenden archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p><u>Archäologische Situation und Potential</u></p> <p>In Hellenthal-Losheim soll im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Losheim ein Planareal gewerblichen Zwecken zugeführt werden.</p> <p>Das Planareal greift im Nordwesten auf die Strecke der Vennquerbahn/Kylltalbahn aus. Die 1910-12 im Rahmen des Schlieffen-Plans erbaute Eisenbahn verband als strategische Bahnlinie Jünkerath mit Weywertz im heutigen Belgien. Im Ersten Weltkrieg wurden über diese Bahn Truppen und Versorgungsgüter an die Front gebracht. Nach dem Ende des Krieges wurde die Bahnstrecke zunächst für die Rückführung der Truppen und von Material in das Deutsche Reich, später auch für den Transport von Reparationsgütern genutzt. 1938 wurde die Strecke wegen des hohen Verkehrsaufkommens durch den Westwallbau vom vereinfachten Nebenbahnbetrieb auf Regelbetrieb umgestellt. Nach Beseitigung der Kriegsschäden erfolgte am 08. Juli 1947 die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs. Wegen des sehr geringen Verkehrsaufkommens wurde die Bahnlinie in Etappen stillgelegt. Bis 2003 betrieb die Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft im Bergisch-Märkischen Raum (EBM) noch geringen Güterverkehr zu einem Sägewerk in Losheim. Auf</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis war bereits in den Planunterlagen für die 1. Beteiligungsrunde enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p> <p>-</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Trasse der Vennquerbahn verläuft seit 2015 der Radweg „Vennquerbahn“.</p> <p>Die strategische Bahn zwischen Jünkerath und Losheim verdeutlicht noch durch die deutlich erkennbare Trassenführung mit Dammbauwerken, Geländeeinschnitte, Brücken, Durchlässe und Bahnhofsbauten die Ausführung einer aggressiv ausgerichteten Kriegsstrategie des Deutschen Reiches und ist daher bedeutend für die Geschichte des Menschen.</p>  <p>Auszug aus: Übersichtskarte des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Cöln, Zustand 1.Juni 1917 (Hrsg. Karten- und Luftbildstelle der DB, Mainz).</p> <p>Für die nur sehr grobskalig im Bereich der Planfläche vermutete Römerstraße Prüm-Aachen lassen sich bis zu 1 km Entfernung keine konkreten Hinweise finden, so dass der Straßenverlauf in diesem Bereich als ungenügend belegt angesehen werden muss.</p> <p><b>Bewertung</b></p> <p>Bei der Vennquerbahn/Kylltalbahn handelt es sich um ein vermutetes Bodendenkmal, das nicht überbaut werden darf und planerisch berücksichtigt werden muss. Auf dem südlich der Streckenführung gelegenen Bahnhofsgelände des ehemaligen Ausladebahnhofs Losheim müssen archäologische Sachverhaltsermittlungen durchgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierfür gelten die oben bereits getroffenen Ausführungen, siehe dort. Sachverhaltsermittlung ist erfolgt.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
35	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Euskirchen	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
36	Öffentlicher Dienst der Wallonie, Direktion Malmedy-Büllingen, Abt. Natur und Forsten, Direktion Malmedy-Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
37	Regionale Mobilitätsentwicklung und -planung Nahverkehr Rheinland GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
38	RWE Deutschland AG, Regionalservice Regionalzentrum Westliches Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
39	Stadt Monschau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
40	Stadt Schleiden, Arbeitsgruppe Stadtentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
41	Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau	<p>Der Änderungsbereich der o.g. Bauleitplanung grenzt an die freie Strecke der B 421. Die Bundesstraße hat eine Verkehrsbelastung von ca. 1.800 Fahrzeugen/Tag. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt entlang des Bebauungsplanbereiches 70 km/h.</p> <p>Nunmehr ist das bestehende Gewerbegebiet entlang der B 421 insbesondere auf nördlicher Straßenseite zu erweitern/ändern. Lt. Beschreibung handelt es sich um die Errichtung eines Palettenwerkes (s. Ziffer 2).</p> <p>Wegen fehlender Angaben z.B. der künftigen Ziel- und Quellverkehre zum Bebauungsplangebiet kann z.Zt. nur auf eine Einzelfallentscheidung verwiesen werden, die eine Zustimmung/ Genehmigung des Straßenbaulastträgers nach sich zieht.</p> <p>Das aufzustellende Entwässerungskonzept, dass in nicht unerheblichen Umfang auch die Bestandteile der Bundesstraße betreffen, ist für das Sägewerk und das Palettenwerk erforderlich. Bemerkenswert ist die Erläuterung, dass auch für das Sägewerkgelände die Niederschlagswasserbeseitigung prioritär noch fertig geregelt werden muss (s. Ziffer 7.3 Absatz 2). M.E. ist hierzu noch Klärungsbedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Regelung der Entwässerung für beide Werke ist inzw. in Abstimmung mit der zuständigen UWB ein Konzept aufgestellt. Dieses wird dem Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung (BPlan-Änderung) für die 2. Beteiligungsrunde beifügt. Dabei erfolgt eine strikte Trennung von den Wässern der Bundesstraße. In einer Besprechung mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurden sämtliche ihn betreffenden Belange geklärt. Die ordnungsgemäße Entwässerbarkeit ist gewährleistet.</p>	<p>-</p> <p>Dem Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Entwässerungskonzept beizufügen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><b>Erschließung</b> Für das nördlich der B 421 gelegene Änderungsgebiet bestehen der Zeit zwei öffentliche Straßenflächen als Erschließungsstraßen. Das Flurstück 160 ist eine gemeindliche Fläche mit der Widmung „Hauptwirtschaftsweg“. Von der B 421 ist die Gewerbefläche sicher und leistungsfähig an das überörtliche Straßennetz über eine Linksabbiegerspur angeschlossen. Mit der Festsetzung zum Gewerbegebiet wäre das Gebiet über diesen Weg zunächst nicht erschlossen. Sollte hier dennoch eine Zufahrt (Privatweg) vorgesehen sein, kann nur eine Einzelfallentscheidung mit evtl. anfallenden Gebühren hinsichtlich einer Sondernutzungserlaubnis getroffen werden (§ 8 FStrG).</p> <p>Hinsichtlich der Änderung des Flurstücks 83 (Hallschlager Straße 1) von Mischgebiet mit Nutzungsart Wohnbebauung in Gewerbegebiet sind weder die vorhandene Erschließung noch die Nutzung mit einem unwiderruflichen Nutzungsrecht von früher als Begründung heranzuziehen. Eine Wohnbebauung ruft einen andersartigen Erschließungsverkehr hervor als eine Gewerbegebietsnutzung (§ 8 FStrG). Im Übrigen entfällt die derzeit überbaute/genutzte Fläche der B 421 in Höhe dieser Wohnung, da es sich um Flächen der Bundesrepublik Deutschland handelt und als Straßenfläche gewidmet ist bzw. als Bestandteil zur Bundesstraße gehört (§ 1 FStrG / § 2 FStrG). Sollten weitere Zufahrten bestehen, gelten für diese mit der Nutzungsänderung / Nutzungserweiterung die gleichen Aussagen wie oben.</p> <p><b>Anbau an Bundesstraßen</b> Im Abstand von 20,0m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der B421, dürfen keine Hochbauten jeder Art, Abgrabungen, Aufschüttungen, Stapel, bauliche Anlagen, nicht fest mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen usw. errichtet werden.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplanung sind nur die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen.</p> <p>Alle weitergehenden Regelungen zur Erschließung der Bauflächen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) getroffen, so auch hier in der im Parallelverfahren ablaufenden 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Losheim“</p> <p>Das Haus Hallschlager Straße 1 wird vorübergehend noch als Betriebswohnung dienen und dann abgerissen, um den Holzlagerplatz des Sägewerkes erweitern zu können Die Zufahrt dieses Einzelhauses zur B421 kann dann entfallen.</p> <p>Die Ausführungen des Landesbetriebes Straßenbau werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Ein näheres Eingehen auf die Ausführungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Bebauungsplan-Änderung und -Erweiterung), vergleiche dort.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt. Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Eine Beseitigung ist, sofern insbesondere Zäune, Stapel, Haufen usw. vorhanden sind und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, seitens der Eigentümer zu dulden.</p> <p>Sämtliche bauliche Anlagen (Errichtungen, Änderungen, Nutzungsänderungen) im Abstand von 40,0m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der B 421 bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Mittelbar oder unmittelbar <u>über Zufahrten an die Bundesstraße</u> anzuschließende bauliche Anlagen sind unzulässig.</p> <p>Mittelbar oder unmittelbar <u>über Zufahrten an die Bundesstraße</u> angeschlossene zu ändernde oder anders zu nutzende bauliche Anlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Die 20,0-m-Anbauverbotszone und die 40,0-m-Anbaubeschränkungszonen sind auf der nördlichen und der südlichen Seite der B 421 in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen.</p> <p><b>Nutzung von Straßeneigentum</b>  <u>Straßenbestandteile dürfen weder genutzt noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt oder entfernt werden.</u>  Zur Bundesstraße gehören gemäß § 1 (4) FStrG z.B. Straßenkörper, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen sowie die Bepflanzung.  Anpflanzungen z.B. Einzelbäume sind nicht zu entfernen.  Entwässerungsanlagen dürfen nicht zur Oberflächen- oder Niederschlagswasserentfernung von Flächen oder Gebäudeteilen aus dem Bebauungsplan genutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können Beseitigungskosten, Reinigungskosten, Schadensersatzansprüche, Unterhaltungsmehraufwendungen usw. o.ä. an den Verursacher weitergeleitet werden.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung und damit verbundene Reinigungsanlagen, Genehmigungen usw. sind nicht erst im Bauantragsverfahren zu klären oder nachzuweisen. Es ist zweifelhaft, ob es sich bei dem auf dem Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswasser um „nicht</p>	<p>Die Bestimmungen zu der sog. „Anbauverbots“- und der „Anbaubeschränkungszonen“ wurden mit der Vertreterin des Landesbetriebs Straßenbau erörtert und geklärt. Auf die Regelungen entlang der Bundesstraße wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen, eine Veranlassung zu Einträgen in die FNP- Planzeichnung besteht nicht, gesetzliche Bestimmungen gelten -soweit einzuhalten- ohnehin.</p> <p>Genauere Auseinandersetzung damit erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans; dort ist auch die entscheidende sogenannte „Anbauverbotszone“ mit einer Signatur eingetragen und bei der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt. Die Anbaubeschränkungszonen von 40m Breite wird dort ebenfalls noch eingetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Entwässerungskonzeption sowie auf BPlan- und Ausführungsebene berücksichtigt. Sie betreffen aber i.Ü. nicht die vorbereitende Bauleitplanung.</p> <p>Die grundlegende, ordnungsgemäße Entwässerbarkeit ist gegeben. Zur konkreten Regelung der Entwässerung für die Werke, zu beiden Seiten der B421, wird in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde ein Konzept aufgestellt und dem B-Plan Entwurf für die 2.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>schädlich verunreinigtes“ Wasser (s. Ziffer 7.3, Absatz 1, Satz 1) handelt. Insbesondere der vorgesehenen Nutzung der Straßenseitengräben (s. Ziffer 7.3, 5. Absatz) wird nicht zugestimmt. Die an die Gräben anschließenden Durchlässe gehören zur Bundesstraße und sind nicht zur Weiterführung von Fremdwasser angelegt.</p> <p><b>Einfriedung</b> Das Gewerbegebiet ist lückenlos, nicht übersteigbar und blickdicht einzufrieden.</p> <p><b>Sicht</b> Im Bereich der Anbindung an die B 421 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Sichtfelder gehören zur kreuzenden Straße.</p> <p><b>Werbung</b> Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 421/ B 265 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 (6) FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistungen und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzustimmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p>	<p>Beteiligungsrunde beigelegt. Trennung der anfallenden Wässer nach unterschiedlichen Verschmutzungsgraden wird berücksichtigt, dto. Trennung von den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße.</p> <p>Dies ist eine Detailforderung, die auf BPlan-Ebene geregelt wird, vergleiche oben.</p> <p>Sichtdreiecke werden auf nachfolgender Ebene des Bebauungsplans eingetragen.</p> <p>Dies betrifft wiederum die Detailplanungsebene, nicht den Flächennutzungsplan. Verweis auf die „Anbau- u. Werbeverbotszone“ war auch im Vorentwurf der FNP-Begründung enthalten. Die Anbaubeschränkungszone kann da noch ergänzt werden, ansonsten erfolgt Verweis auf die BPlan-Unterlagen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><b>Lärm</b>  Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 265 / B 421 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Hellenthal.  Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Da die Bundesstraßen bereits vor der Bauleitplanung bestanden, können keine Regressansprüche gestellt werden. Schallschutzmaßnahmen werden auch nicht von der Gemeinde übernommen. Im Übrigen besteht gemäß Aussage des Schallgutachters zur Bebauungsplanerweiterung auch kein Bedarf dazu, da relevante Verkehrslärmeinwirkungen ausgeschlossen werden können.  Ein derartiger Hinweis ist auf Flächennutzungsplan-Ebene damit nicht erforderlich.</p>	
42	Unitymedia NRW GmbH	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
43	Verbandsgemeinde Obere Kyll - Fachbereich 2	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
44	Verbandsgemeinde Prüm	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
45	<a href="mailto:info@vrsinfo.de">info@vrsinfo.de</a>	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
46	Wasserverband Eifel-Rur, Flussgebietsmanagement	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
47	Wasserverband Oleftal	Die Formulierung im Bebauungsplan unter Punkt 7.2. Ver- und Entsorgung; die im Plangebiet vorhandenen Leitungen, z.B. für Wasserversorgung sind bei den späteren Bauvorhaben zu berücksichtigen, wird von uns sehr begrüßt. Sollten bisher öffentliche Flächen, in denen eine Wasserleitung vorhanden ist, in Zukunft privatisiert werden, bitten wir den Bestand der Leitung vor dem Verkauf mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Wasserverband Oleftal zu sichern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Regelung erfolgt auf Bebauungsplanenebene.	Die Hinweise des WVO werden zur Kenntnis genommen. Auf Flächennutzungsplanenebene ist dazu kein weitergehender Beschluss erforderlich.  Regelung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Detailplanungen.

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Kapitel 7.2 abgedruckte Darstellung zur Löschwasserversorgung nicht über das Versorgungssystem des Wasserverband Oleftal abgebildet werden kann. Die Löschwasser-bereitstellung ist auch nicht Aufgabe des Wasserverband Oleftal. Über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz ist, nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Wasserverband Oleftal und der Gemeinde Hellenthal, aktuell eine Löschwassermenge von 24 m³/h $\pm$ 400 l/min verfügbar. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Auch dieser Hinweis betrifft die Begründung zum Bebauungsplanverfahren; Korrektur der Angaben dort kann erfolgen.	
48	WDR, Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung Westdeutscher Rundfunk, HA Infrastrukturmanagement	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
49	Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat 4,	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
50	Westnetz GmbH, DRW-S-LK	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
51	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung, DRW- V-WP-DN	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Hellenthal bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

Stand: Aug. 2020 My